

## Zusammenfassende Erklärung

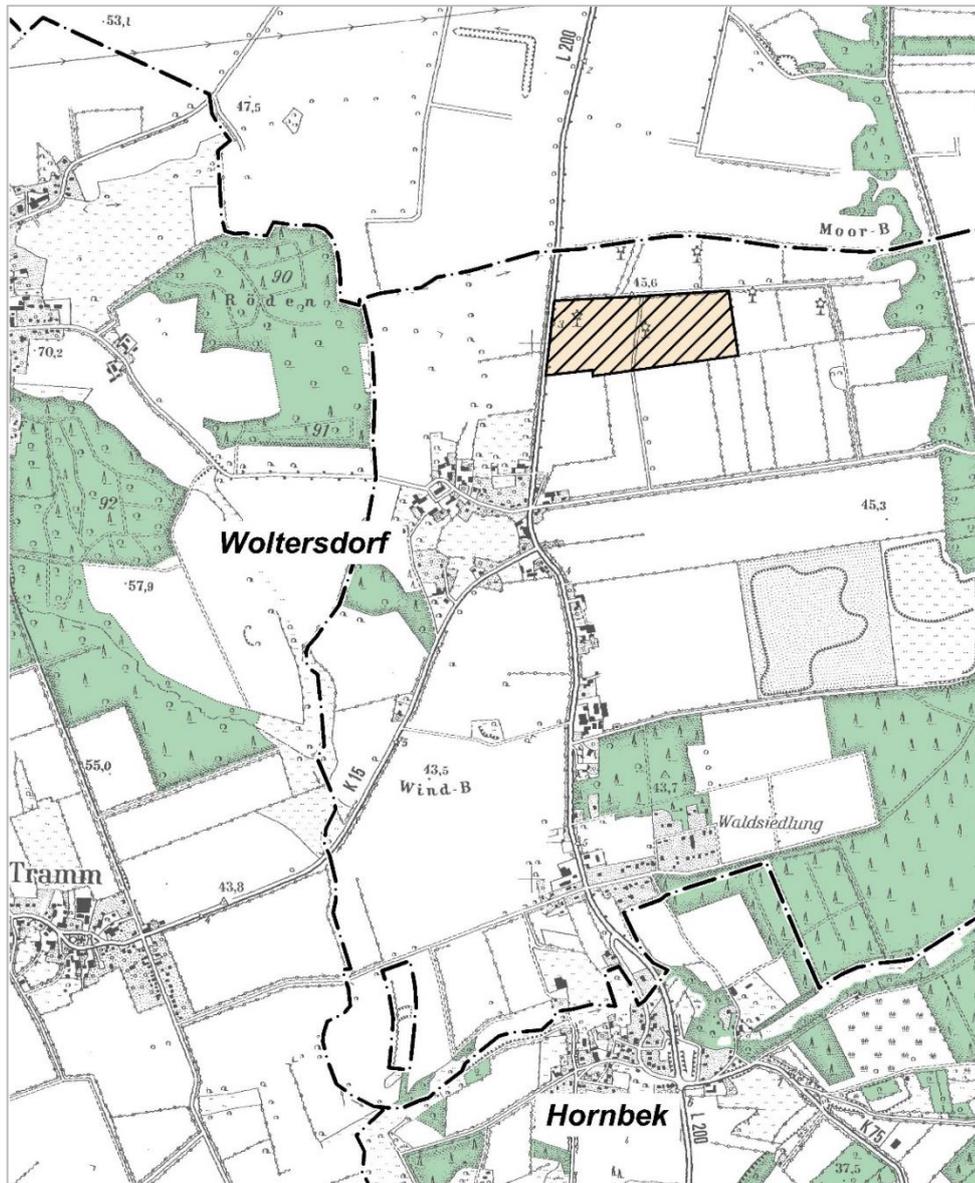
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

zur

## 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Gebiet Breitenfelder Scheide, nördlich der Ortslage Woltersdorf, östlich der L 200 -

Stand: 20.04.2018



Gemeinde Woltersdorf

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....</b>	<b>18</b>
5.1	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.....	18
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB .....	23
5.3	Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden.....	23
5.4	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB .....	23
5.5	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB .....	29
5.6	Abstimmung mit den Nachbargemeinden .....	29

## 1 Verfahrensablauf

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	04.04.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	05.09.2017
Beteiligung der Behörden/TÖB's gem. § 4 (1) BauGB und Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom	03.08.2017
Entwurfs- / Auslegungsbeschluss	23.01.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	01.02.2018 bis 02.03.2018
Beteiligung der Behörden/TÖB's gem. § 4 (2) BauGB und Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom	29.01.2018
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	17.04.2018
Abschließender Beschluss	17.04.2018

## 2 Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein plankonforme Alternativen. Hierfür sind bezüglich des Abbauvorhabens insbesondere folgende Aspekte maßgeblich:

- Nicht erforderlich sind Überlegungen, ob unter Umweltaspekten für den betroffenen Bereich andere Nutzungsausweisungen in Betracht kommen, etwa die Ausweisung naturnaher Flächen anstelle eines Abbauvorhabens
- Bei standortgebundenen Darstellungen, z.B. Abbauvorhaben, die von dem Vorkommen oberflächennaher Rohstoffvorkommen abhängig sind, ist nicht etwa die Alternative zu prüfen, ob das Abbauvorhaben andernorts ausgewiesen werden könnte, wo keine abbauwürdigen Rohstoffe vorkommen.

Wann die Gemeinde welche Alternativen in welcher Intensität zu prüfen hat, ist letztlich eine Frage des Abwägungsgebots. Dabei wird die Gemeinde allenfalls die Alternativen einzubeziehen haben, die bei objektiver Betrachtungsweise vernünftig erscheinen. Dazu gehören die Möglichkeiten, die sich der Gemeinde aufdrängen, sowie diejenigen, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung vorgeschlagen werden.

Bei Abbauvorhaben ist die Kenntnis abbauwürdiger Lagerstätten für einen Alternativenvergleich unbedingte Voraussetzung. Im Regionalplan aus 1998 ist im Gemeindegebiet Woltersdorf nur ein "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" dargestellt: Das bereits ausgebeutete Gebiet zwischen Moorweg und Heideweg. Außer der Fläche im Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind der Gemeinde keine weiteren Flächen im Gemeindegebiet mit einem abbauwürdigen Kiesvorkommen bekannt. Der Gemeinde liegen auch nach den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB keine gesicherten Informationen zu vorhandenen Lagerstätten im Gemeindegebiet vor. Hingegen ist für die Fläche im Plangeltungsbereich bekannt, dass hier ein abbauwürdiges Kiesvorkommen vorhanden ist.

Kiesabbau gehört nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB zu den Nutzungen, die im Außenbereich privilegiert sind. Das Kies- und Sandvorkommen in Deutschland ist begrenzt auf wenige nur natürlich vorkommende Standorte. Im Regionalplan für den Planungsraum I (alt) aus 1998 heißt es zu oberflächennahen Rohstoffen: "Oberflächennahe Rohstoffe – wie Sand, Kies, Tonstein und Kalkstein (Kreide) - sollen zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft gesichert werden [...] Das naturschutzrechtliche Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, verlangt u.a., solche Standorte zu wählen, bei denen die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild möglichst gering beeinträchtigt werden."

Bei der Standortwahl für den Kies- und Sandabbau sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans folgende Aspekte zu betrachten:

- 1) Abbauwürdiges Kiesvorkommen
- 2) Landschaftsbild
- 3) Biotop- und Artenschutz
- 4) Erschließung

Aufgrund von aktuellen Untersuchungen der Bodenverhältnisse ist bekannt, dass im Plangeltungsbereich ein gutes Kies- und Sandvorkommen vorliegt. Infolgedessen ist ein Kies- und Sandabbau an diesem Standort als abbauwürdig zu bezeichnen.

Im Landschaftsplan wird das Landschaftsbild im Raum nördlich Woltersdorf mit sehr gering bewertet. Infolgedessen führt das Vorhaben bis zum Abschluss der Wiederverfüllung zu geringeren Beeinträchtigungen als in Teilen des Gemeindegebietes mit einem höherwertigen Landschaftsbild, insbesondere im südlichen und östlichen Teil des Gemeindegebietes mit seinen Waldflächen.

Der Plangeltungsbereich liegt am Rand des Windparks Breitenfelde – Woltersdorf. Dadurch besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes und der Naherholung, die die bereits sehr geringe Bedeutung des Landschaftsbildes gemäß Landschaftsplan unterstreicht.

Bei der Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber Veränderung der Lebensbedingungen (Schadstoffeintrag, Veränderung der Milieufaktoren Boden, Wasser, Luft, Klima, Verlärmung, Beunruhigung, Zerschneidung funktionaler Beziehungen, Zerstörung von Pflanzen und Tieren und Biotopen) im Landschaftsplan liegt das Vorhaben in einem Gebiet mit sehr geringer Empfindlichkeit.

Eine hohe Bedeutung hat der Artenschutz im Plangeltungsbereich. Durch die in der Vergangenheit genehmigten Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereichs kann es zu Konflikten mit Greifvögeln kommen, hier insbesondere durch das Vorkommen des Rotmilans. Infolgedessen wurden für den Rotmilan artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek und innerhalb des Plangeltungsbereichs festgelegt. Durch diese Maßnahmen kann der Konflikt auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Eine Erschließung der Abbau- und Verfüllflächen über den Gemeindeweg würde durch den Lkw-Verkehr zu zusätzlichen Belastungen der Anlieger am Moorweg, der Fußgänger und Radfahrer auf dem Gemeindeweg sowie der Tiere und Pflanzen entlang des Gemeindeweges führen. Bei einer Erschließung über die L 200 kreuzen die Lkw den Rad- und Fußweg an der L 200 nur an einer Stelle. Auch der Gemeindeweg wird zur Erschließung der östlichen Abbau- und Verfüllfläche nur an einer Stelle gekreuzt. Insgesamt ergibt sich durch eine Erschließung über die L 200 eine wesentlich geringere Belastung von Menschen, Tieren und Pflanzen. Für die Erschließung ist der Gemeinde bekannt, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, einem Anschluss an die L 200 zustimmen würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Kiesvorkommen im Plangeltungsbereich bekannt ist und die Beeinträchtigungen, insbesondere des Landschaftsbildes aber auch der untersuchten Schutzgüter durch einen Kies- und Sandabbau mit Wiederverfüllung aufgrund der bestehenden Standortfaktoren und Vorbelastungen durch den Windpark als gering zu bewerten sind. Hierdurch ergeben sich wichtige Gründe für einen Kies- und Sandabbau mit Wiederverfüllung an diesem Standort im Plangeltungsbereich. Lediglich beim Artenschutz sind besondere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzulegen, um den Konflikt zwischen insbesondere Rotmilan und Windenergieanlagen zu entschärfen.

Die Gemeinde Woltersdorf betrachtet den hier von der Ortslage entfernt geplanten Standort für einen Kies- und Sandabbau mit anschließender Wiederverfüllung zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für landwirtschaftliche Zwecke aufgrund des bekannten Kiesvorkommens als geeigneten Standort.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 beschrieben und bewertet. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichbar. Der Artenschutz ist nach Abstimmungen mit dem Fachdienst Natur-

schutz über die Nahrungsablenkflächen in der Gemeinde Hornbek und über Vermeidungsmaßnahmen innerhalb der Abbaufäche gewährleistet. Die geplante Abbaufäche liegt ausreichend weit entfernt von der nächsten Wohnbebauung, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten sind. Die Erschließung abseits von Wohnbebauung ist gewährleistet.

Unter Würdigung aller oben genannten Gründe bietet sich im Gemeindegebiet derzeit kein anderer Standort für einen abbauwürdigen Kies- und Sandabbau an.

### **3 Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Gemeinde Woltersdorf stellt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans auf, um im Plangeltungsbereich die Gewinnung von Bodenschätzen und die nachfolgende Wiederverfüllung bis auf das Höhenniveau vor dem Abbau zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für eine ackerbauliche Nutzung festzulegen. Weiterhin werden die beiden Windkraftanlagen, die nur noch Bestandsschutz haben, als künftig fortfallend dargestellt. Der Gemeindegeweg soll unverändert erhalten bleiben.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine Ausschlusswirkung von weiteren Kiesabbaufächen im Gemeindegebiet bzw. keine Konzentrationswirkung begründet.

### **4 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes haben in Bezug auf die Umweltbelange insbesondere folgende Planungen, Berichte und Gutachten Berücksichtigung gefunden:

- Begründung mit Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Woltersdorf
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Woltersdorf
- Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf
- Landschaftsplan der Gemeinde Woltersdorf
- Schalltechnische Untersuchung für ein neues Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Woltersdorf (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4)
- Artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4
- Hydrogeologisches Gutachten zum Antrag der Firma Wunder Kies auf Genehmigung eines Kiesabbaus nach § 13 LNatSchG

Auf der Grundlage der o. g. Unterlagen werden Maßnahmen aufgezeigt, mit denen die Umweltbelange berücksichtigt werden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Minimierung der Beeinträchtigungsintensität aufgezeigt, die die Folgen eines Kies- und Sandabbaus für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermeiden oder verringern.

#### **➤ Schutz und Wiederverwendung des Oberbodens**

Der Oberboden wird vor Beginn der jeweiligen Abbauabschnitte abgetragen und gemäß DIN 18915 und DIN 19731 auf den benachbarten Flurstücken für die spätere Wiederandeckung gelagert. Um die Lagerung des Oberbodens zeitlich zu begrenzen wird zum Schutz des Oberbodens wie folgt vorgegangen.

Die Zufahrt zu den Abbau- und Verfüllabschnitten erfolgt über einen Weg entlang der nordwestlichen Grenze des Plangeltungsbereichs.

Der Oberboden eines Abbau- und Verfüllabschnittes wird abgeschoben und auf einem benachbarten Abbau- und Verfüllabschnitt in einer Längshalde gelagert. Nachdem der Abbau weiter fortgeschritten ist, beginnt die Wiederverfüllung des bereits abgebauten Abbauabschnittes mit Feinsanden bzw. angeliefertem Boden (Z0 - Z0\*).

Nachdem ungefähr 1/3 der Abbaufäche des jeweiligen Abbau- und Verfüllabschnittes verfüllt ist, wird der südlich lagernde Oberboden sukzessiv zurücktransportiert und wieder angedeckt.

Gleichzeitig wird der Oberboden auf dem nächsten Abbauabschnitt abgeschoben und auf einem benachbarten Abbau- und Verfüllabschnitt in einer Längshalde gelagert.

Bei allen weiteren Abbau- und Verfüllabschnitten wird vorgegangen, wie es oben erläutert wurde.

Aufgrund der sukzessiven Verfüllung der einzelnen Bauabschnitte direkt nach dem Bodenabbau erfolgt eine gewisse Minderung der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden.

#### **➤ Aufschüttungen**

Eine Verfüllung ist naturschutzrechtlich grundsätzlich nur zulässig, wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse vorliegt, wenn sie also fachlich sinnvoll und erforderlich ist. Die Verfüllung im Plangeltungsbereich ist in dem speziellen Einzelfall aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend notwendig, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hier zu vermeiden. Durch den Bodenabbau im unmittelbaren Umfeld der in dem zukünftigen Abbaugebiet genehmigten Windenergieanlagen kann sich durch Lockwirkung das Schlagrisiko für Greifvögel wie insbesondere Rotmilan aber z.B. auch Turmfalke und Mäusebussard steigern, so dass diese Arten ohne eine zügige Wiederverfüllung der einzelnen Abbauabschnitte einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus-

gesetzt wären. (Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, Gemeinde Woltersdorf, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 04.04.2018, Ziffern 3.2, 5.1, 6.1.6). Eine zügige Wiederverfüllung der einzelnen Abbauabschnitte mit anschließender Ackernutzung stellt hier, insbesondere unter Berücksichtigung der betroffenen Vogelarten und der zeitlichen Unsicherheiten, z.B. gegenüber einer Aufforstung oder Sukzession, die fachlich beste Lösung dar.

#### ➤ **Keine Erhöhung der Lebensraumvielfalt abseits der Abbautätigkeiten**

Zur Vermeidung einer Gefährdung des Rotmilans wird auf Maßnahmen der Erhöhung der Lebensraumvielfalt in der Bau- und Betriebsphase im Plangelungsbereich verzichtet. In der Regel werden in den Knickschutzstreifen während der Abbauphase einzelne Inseln mit Findlingen, Steinschüttungen und Totholzhaufen angelegt. Diese Maßnahmen erhöhen in der Bau- und Betriebsphase die Vielfalt der Lebensräume und schaffen Rückzugsräume für die Fauna, insbesondere für Kleinsäuger der Knickwälle und der ehemaligen Ackerfläche.

Um einer Anlockung des Rotmilans und dessen Gefährdung durch Windkraftanlagen entgegenzuwirken, wird von der Durchführung dieser Maßnahme abgesehen. Weiterhin wird der Knickschutzstreifen etwa nach 2 bis 5 Jahren im Herbst (September) gemäht, um

- durch hohen und dichten Aufwuchs für den Rotmilan die Sichtbarkeit von Kleinsäufern zu vermeiden
- einen Aufwuchs junger Gehölze zu verhindern.

Damit der zwischengelagerte Oberboden kein attraktives Habitat für Kleinsäuger wird, ist eine Ansaat von dicht wachsenden Gräsern wie dem Deutschen Weidelgras (*Lolium perenne*) oder dem Gewöhnlichen Rotschwingel (*Festuca rubra*) für die Zeit der Zwischenlagerung geplant.

#### ➤ **Schutzstreifen**

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die randlich des geplanten Abbaubereichs vorhandenen Knicks werden in der Bau- und Betriebsphase Schutzstreifen in einer Breite von 5,0 bis 7,0m zwischen Knickfuß und Oberkante der Abbauböschung eingehalten (Knickschutzstreifen). Diese Randstreifen unterliegen aus artenschutzrechtlichen Gründen einer speziellen Pflege. Ein Befahren der Randstreifen, die Lagerung von Materialien, Geräten und Maschinen ist darüber hinaus ausdrücklich auszuschließen.

Knicks sind als Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG geschützt. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Landschaft sind alle Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können, verboten. Der Schutzstreifen soll den Knick vor Beeinträchtigungen während der Abbauphase schützen.

Im Westen wird gemäß § 29 des StrWG von Schleswig-Holstein zur angrenzenden L 200 ein Sicherheitsabstand von 20 m eingehalten.

Entsprechend der Festlegungen im Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 4 – dort auch zur im B-Plan Nr. 4 festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche - wird der Schutzstreifen zwischen dem Fahrbahnrand der privaten Straßenverkehrsfläche und dem Wallfuß des jeweils angrenzenden Knicks auf mindestens 1,50 m festgelegt. Dies entspricht zudem dem Abstand des bereits angelegten geschotterten Weges für die Servicefahrzeuge der Windkraftanlagen auf der im B-Plan Nr. 4 festgesetzten Straßenverkehrsfläche.

➤ **Schutz vor Boden- und Grundwasserverunreinigungen**

Um eine Verschmutzung der vorhandenen Böden und des Grundwassers während des Abbaus so weit wie möglich zu vermeiden, werden umweltfreundliche Schmier- und Treibstoffe für die Maschinen und Fahrzeuge verwendet. Für den Betrieb erforderliche wassergefährdende Stoffe wie Diesel, Benzin und Schmiermittel werden außerhalb der Abbauflächen gelagert; Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen oder Maschinen werden soweit wie möglich ebenfalls außerhalb der Abbauflächen durchgeführt. Andernfalls wird darauf geachtet, dass keine wassergefährdenden Treib- und Schmierstoffe in den Boden und ins Grundwasser gelangen.

➤ **Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmemissionen**

Eine Reduzierung möglicher Staubemissionen wird durch betriebliche Maßnahmen erreicht. Dabei werden die Fahrwege und sonstigen Flächen bei Bedarf befeuchtet. Zur Vermeidung von unnötigen Lärmemissionen während der Bauphase, kommen nur Baumaschinen und Baufahrzeuge zum Einsatz, die dem neuesten Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

Zur Vermeidung von Leerfahrten und den damit verbundenen häufigeren Fahrten wird für den Transport des Abbau- und Verfüllmaterials eine Kooperation mit dem Betreiber des Kies- und Sandabbaus in Breitenfelde angestrebt.

Weitere Staub- und Lärmemissionen werden vermieden, in dem der Abbau mit einem Radlader erfolgt. Dieser bewegt sich in der Abbaugrube und arbeitet mit fortschreitendem Abbau in immer größerer Tiefe.

➤ **Berücksichtigung von Schutzfristen für gefährdete und geschützte Brutvögel beim Abbauablauf**

Alle Arbeiten, die der Einrichtung der Abbaufläche dienen, wie z.B. Abschieben des Oberbodens, sind außerhalb der Brutzeit der Vögel, also vom 1. Oktober – 28./29. Februar durchzuführen, um die Vernichtung von Gelegen bzw. Tötung von Nestlingen etc. zu vermeiden.

Durch die Einhaltung dieser Schutzfristen werden Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden.

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Zur Verhinderung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG werden im Plangeltungsbereich folgende Maßnahmen beachtet, die von einem Biologenbüro benannt wurden:

#### ➤ **Bauzeitenregelung**

- Alle Arbeiten zur Baufeldvorbereitung (z. B. Vegetationsbeseitigungen, Abschieben von Oberboden, Beseitigung von Reisig-, Holz-, Feldstein- oder sonstigen Schüttguthaufen, Haldenflächen, gelagertem Material etc.), die Anlage / Erweiterung / Verkleinerung / Umlagerung oder sonstige Veränderung von Bodenhalden / Oberbodenmieten außerhalb der eigentlichen Abbauflächen bzw. Gruben sowie deren späterer Abtrag erfolgen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüterarten zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres.

Anmerkung: Bei Einsatz einer biologischen Baubegleitung ist ggf. eine Ausweitung der Zeitfenster möglich.

- Das Abschieben von Oberboden, sowie das Anlegen, Umlagern und sonstige Veränderungen von Bodenhalden/Oberbodenmieten außerhalb der Grube müssen aus artenschutzrechtlichen Gründen im Winter stattfinden. Eine schnelle Begrünung der Halden/Oberbodenmieten ist dann voraussichtlich auf Grund der Witterungsverhältnisse nicht möglich. Fertige Abschnitte von Bodenmieten/Haldenflächen sind deshalb unverzüglich vollständig abzudecken und so herzustellen, dass die Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt werden (z. B. mit perforierter Folie, Vlies oder einem vergleichbaren geeigneten Material). Die Abdeckung ist bis zur Einsaat der Bodenmieten, je nach Witterung bis Mitte April, zu erhalten, damit keine Nahrungsfunktion oder Erreichbarkeit der Nahrung für den Rotmilan entsteht.
- Wenn mit dem Abbau nach dem Abschieben des Oberbodens nicht umgehend begonnen werden kann, sind bodenbrütende Vogelarten von dem vorbereiteten Baufeld (abgeschobene Fläche) in der Zeit vom 15. März bis zum Beginn des Bodenabbaus zu vergrämen.

#### ➤ **Vegetationsmanagement**

- Verhindern von Vegetationsaufwuchs auf den Hangflächen sowie den Abbauflächen selbst Haldenflächen müssen so bewachsen sein, dass keine Nahrungsfunktion für Kleinsäuger oder Insekten gegeben ist. Vergleichbar sind Knickschutzstreifen so zu pflegen, dass keine Nahrungsfunktion entwickelt wird. Auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist zu verzichten

#### ➤ **Bodenbewegungs-Management**

- Größere Erdbewegungen wie etwa das Abschieben von Oberboden oder das Anlegen von Halden zur Boden-Zwischenlagerung mit Kleinsäugerpo-

tenzial, müssen im Winter stattfinden, wenn zumindest der Rotmilan (Zugvogel) nicht im Gebiet anwesend ist. Die o. g. Arbeiten sind also von 15.10. bis 28.29.02. des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.

➤ **Ablenkfläche**

- Anlage einer Ablenkfläche (Ökokonto-Komplex bei Hornbek), um die Tiere von der Kiesgrube fortzulocken (Ablage von stark körnerhaltigen Strohrundballen).

➤ **Abbauzeitenregelung**

- Steilwandabschnitte, welche Niströhren der Uferschwalbe enthalten, werden nur außerhalb der Brutzeit der Spezies bearbeitet bzw. abgebaut. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Ende August, so dass eine Bearbeitung der genannten Steilwände vom 01. September bis zum 20. April möglich ist.

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Ausgleichmaßnahmen erfolgen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 3 BauGB unter Vereinbarung mit den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege und unter Berücksichtigung der Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs.

Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bodenabbau im Plangeltungsbereich wird über verschiedene Ökokonto-Flächen in der Gemeinde Hornbek erbracht. Das Gebiet in dem sich die Ökokonto-Flächen befinden, liegt in ca. 2,5 km Entfernung zum Plangeltungsbereich. Es verläuft zwischen der Bahnstrecke Lübeck - Büchen und dem Elbe-Lübeck-Kanal, südlich angrenzend verläuft die A 24.

Die Abbildung 1 zeigt die Lage des geplanten Gebietes mit den Ökokontoflächen im räumlichen Zusammenhang.

Auf ca. 17 ha der Fläche wurden bereits Ökokontoflächen eingerichtet: Im Norden liegt das Ökokonto „Hornbek-Die Rührenwiese“<sup>1</sup> mit rd. 4,4 ha (Basiswert) und rd. 5,3 ha (Guthaben in Ökopunkte), südlich grenzen an dieses die Flächen des Ökokontos „Hornbek-Schleusenkuhlen“<sup>2</sup> an, das insgesamt rd. 9,9 ha (Basiswert) und rd. 11,4 ha (Guthaben in Ökopunkte) beinhaltet. Bei letzterem Ökokonto grenzen jeweils mehrere zum Ökokonto gehörende Schläge aneinander, dazwischen gibt es immer – auch größere - Lücken. Beide Bestandsökokonten sollen um weitere Ökokontoflächen ergänzt werden, die direkt an diese angrenzen.

Folgende Ökokonto-Flächen stehen für die Ausgleichsmaßnahmen zum Kies- und Sandabbau im Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans teilweise oder vollständig zur Verfügung:

---

<sup>1</sup> Bescheid über die Anerkennung vom 12.01.2015 (Az. 340-28/31.0560)

<sup>2</sup> Bescheid über die Anerkennung vom 09.11.2015 (Az. 340-28/31.0560)

- Hornbek-Das große Moor (Neues Ökokonto)
- Hornbek-Das kleine Moor (Neues Ökokonto)
- Hornbek-Schleusenkuhlen (Erweiterungsfläche)
- Hornbek-Die Rührenwiese (Erweiterungsfläche)
- Hornbek-Schleusenkuhlen (Restbestand)

Die Summe der Basiswerte aller noch verfügbaren Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek beträgt 18,6005 ha. Darin enthalten sind auch noch verfügbare Ökopunkte aus dem Ökokonto Hornbek-Schleusenkuhlen (Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.11.2015, Az. 340-28/31.0560). Mit dieser Flächengröße ist der Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Bereitstellung der Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek erbracht.

### **Pflegemaßnahmen**

Die Flächen der o.g. Ökokonten, einschließlich des Restbestandes des Ökokontos Hornbek-Schleusenkuhlen, sollen durch folgende Maßnahmen zu artenreichem und extensiv genutztem Grünland entwickelt und zukünftig nur noch extensiv beweidet werden:

- Extensive Beweidung
- Die Fläche darf nicht, auch nicht zur Narbenerneuerung, umgebrochen werden
- Das Schleppen, Walzen und die Nachsaat sind nicht zulässig.
- Die Ackerflächen sind bei geeigneter Witterung spätestens bis zum 31. Mai anzusäen.
- Eventuell vorhandene Drainagen sind umgehend und wirkungsvoll außer Betrieb zu nehmen.
- Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste, Knochenmehl u.a.) ist nicht zulässig
- Pflanzenschutzmittel (z.B. Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmittel) oder Düngemittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Jagdliche Einrichtungen in Form von Kirrungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o.a. sind nicht zulässig
- Geräte und sonstige Materialien dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden
- Fahrsilos, Mieten und Fütterungseinrichtungen dürfen nicht angelegt und Fütterungen nicht durchgeführt werden.

Die Beweidung erfolgt in der Zeit vom 1.5. mit 1 GV/ha., ab 15. 08. bis 31.10 sind 2 GV/ha auf der Fläche zugelassen.

10% der Weideflächen sind jährlich wechselnd unbewirtschaftet zu lassen. Erst im folgenden Frühjahr sind die Flächen zu mähen; dabei ist der Zeitpunkt so zu wählen, dass die Bodenbrüter nicht beeinträchtigt werden.

Monitoring: Zur Kontrolle des gewünschten Entwicklungsziels ist im Abstand von jeweils drei Jahren, beginnend 2020, eine vereinfachte Bestandsaufnahme auf den Flächen durchzuführen (Aufnahme der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten und in Form von dokumentierenden Fotos). Außerdem ist die Beweidungs- bzw. Mahdzeit und Mahdintensität zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Monitorings eine Bewertung der Ökokontoflächen auf ihre Eignung als Nahrungsablenkflächen für Greifvögel, insbesondere Milan, Mäusebussard und Turmfalke, und als Bruthabitat für Feldlerche und Wiesenpieper vorzunehmen.

Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde zum 31.12. des entsprechenden Jahres zur Information mitzuteilen. Wenn sich aus dem Monitoring Änderungen in Pflege und Nutzung der Flächen ergeben, um die formulierten Ziele zu erreichen, sind diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Auf den Flächen des Ökokontos "Hornbek-Das kleine Moor" sind zusätzliche Maßnahmen vorgesehen:

- Aufstau von Gräben auf dem Flurstück 127
- Anlage einer Blänke.

Auf den Flurstücken des Ökokontos "Hornbek-Das große Moor" ist eine zusätzliche Maßnahme vorgesehen:

- Anlage einer Blänke.

### **Aufstau von Gräben**

Die beiden Gräben auf den Flächen des Ökokontos Hornbek-Das kleine Moor (Flurstück 127, Flur 5) werden zur Anhebung des Grundwasserstandes auf den angrenzenden Grünlandflächen und dem angrenzenden Sumpf aufgestaut. Hierfür wird der Ablauf in einem nahe des östlich angrenzenden Weges vorhandenen Schacht entsprechend baulich verändert. Es muss gewährleistet sein, dass das Wasser nach Osten in Richtung Elbe-Lübeck-Kanal weiterhin abfließen kann.

Es ist nicht vorgesehen, dass sich auf den an den Graben angrenzenden Flächen eine geschlossene Wasserfläche bildet. Das angestaute Wasser soll auf den angrenzenden Flächen höchstens etwa 10 bis 15 cm unter der Geländeoberkante stehen.

Ein Grabenanstau auf dem Flurstück 127 ist möglich, da die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen westlich des Weges demselben Eigentümer gehören. Flächen anderer Eigentümer sind von einem Grabenanstau nicht betroffen.

Die Gräben sind im Herbst nach Abbaubeginn aufzustauen.

### **Vorgaben für die Anlage von Blänken**

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt auf den Flächen der Ökokonten "Hornbek-Das kleine Moor" und "Hornbek-Das große Moor" werden Blänken neu angelegt. Die Blänken weisen folgende Merkmale auf:

- Ein Grundwasseranschluss ist grundsätzlich auszuschließen.
- Die Blänken werden über stauenden Bodenschichten durch Regenwasser gespeist.
- Die Blänken dürfen nicht über Moorböden angelegt werden. Der zur Herstellung der Blänken abgeschobene Boden kann nur dann auf den benachbarten Flächen der Ökokonten verteilt werden, wenn er sich dafür eignet. Der Verbleib des abgeschobenen Bodens ist mit der UNB abzustimmen.
- Die Blänken werden nicht eingezäunt und können beweidet werden.
- Die Blänken sind im Herbst nach Abbaubeginn herzustellen.

### **Besondere Maßnahmen für den Artenschutz in der Gemeinde Hornbek**

Auf den Flurstücken der o.g. Ökokonten, einschließlich des Restbestandes des Ökokontos Hornbek-Schleusenkuhlen, sind folgende Maßnahmen für den Artenschutz vorgesehen:

#### A) Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Rotmilan und Mäusebussard

- Nahrungsablenkflächen für Rotmilan und Mäusebussard
- Integration eines 6 m breiten Blühstreifens für Mäuse / Kleinsäuger
- Dauerhafte Ablage von stark körnerhaltigen Strohgrundballen als Unterschlupf für Mäuse / Kleinsäuger.

#### B) Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und Wiesenpieper

- Extensive Beweidung mit Auflagen zum Tierbesatz für Feldlerche und Wiesenpieper als CEF-Maßnahme, um eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zu vermeiden.

#### A) Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Rotmilan und Mäusebussard

##### *Nahrungsablenkflächen für Rotmilan und Mäusebussard*

Die Flächen der o.g. Ökokonten, einschließlich des Restbestandes des Ökokontos Hornbek-Schleusenkuhlen, dienen im Zusammenhang mit den Flächen der übrigen Ökokonten in diesem Gebiet auch als Ablenkungsflächen für den Rotmilan. Diese sollen durch hohe Attraktivität, insbesondere während der Brutzeit, die Vögel davon abhalten, weiter in Richtung Windpark in Woltersdorf zu fliegen. Hohe

Attraktivität bedeutet insbesondere hohe Nahrungstierdichte (z.B. Kleinsäuger wie Wühlmäuse) und kurze Vegetation, so dass die Rotmilane insbesondere in der Zeit erfolgreich jagen können, wenn die übrigen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Verlauf der Vegetationsperiode durch die aufwachsenden Feldfrüchte dafür ungeeignet sind.

Hierfür werden im Frühjahr im gesamten Gebiet stark körnerhaltige Strohrundballen mit einem Durchmesser von ca. 1,50 m abgelegt.

Die Summe der Basiswerte aller verfügbaren Ökokontoflächen in der Gemeinde Hornbek beträgt 18,6005 ha. Mit den Maßnahmen für den Artenschutz auf den 18,6005 ha erhöht sich die Attraktivität dieser Flächen als Nahrungsablenkflächen für den Rotmilan. Mit dieser artenschutzrechtlichen Maßnahme wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) vermieden.

#### *Integration eines 6 m breiten Blühstreifens für Mäuse / Kleinsäuger*

Ziel ist, Kleinsäuger durch den Aufwuchs von samenbildenden Pflanzen anzulocken, damit diese nach der Migration in das angrenzende Extensivgrünland vom Rotmilan gesehen und gejagt werden können.

Die Standzeit des 6 m breiten Blühstreifens beträgt 2 Jahre. Das Mahdgut der abgeernteten Flächen ist zum Schutz der Kleinsäuger abzufahren. Der Blühstreifen ist zum Zeitpunkt des Abbaubeginns anzusäen.

#### *Dauerhafte Ablage von stark körnerhaltigen Strohrundballen als Unterschlupf für Mäuse / Kleinsäuger*

Jedes Jahr im Frühjahr werden stark körnerhaltige Strohrundballen mit einem Durchmesser von ca. 1,50 m an den Wegrändern abgelegt. Die Strohrundballen werden, je nach Witterung und Zustand der Ballen, bis August/September eingezäunt. Nach dem Abbau der Zäune können die Rinder die Reste der Strohrundballen fressen. Nicht gefressene Reste der Strohrundballen werden abgefahren. Im Folgejahr werden sodann vor Beginn der Brutzeit des Rotmilans neue Strohrundballen ausgelegt. Die Standorte der Strohrundballen sollen im Lauf der Jahre wechseln.

Durch die Körner ist zu erwarten, dass sich unter und in dem Strohrundballen Kleinsäuger, insbesondere Mäuse, verstärkt aufhalten. Die Mäuse wandern in das durch Beweidung kurz gehaltene Extensivgrünland und können dadurch vom Rotmilan vor allem in der Brutzeit erbeutet werden.

Die Ablage von Strohrundballen soll nicht in Gewässer-/Grabennähe erfolgen. Die Strohrundballen sind jährlich zu erneuern und abgängige unaufgefordert zu entsorgen.

Der Strohrundballen sind zum Zeitpunkt des Betriebs-/Abbaubeginns auszulegen.

Die Maßnahmen auf der Nahrungsablenkfläche werden durch ein Monitoring begleitet, welches über mindestens 5 Jahre die Wirksamkeit dokumentiert. Sollte sich

das Konzept als unzureichend herausstellen, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Rotmilan und Mäusebussard von der Kiesabbaufäche im Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sicher herauszuhalten.

#### B) Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und Wiesenpieper

Extensive Beweidung mit Auflagen zum Tierbesatz für Feldlerche und Wiesenpieper als CEF-Maßnahme, um eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zu vermeiden.

Die Flächen der o.g. Ökokonten, einschließlich des Restbestandes des Ökokontos Hornbek-Schleusenkuhlen, in der Gemeinde Hornbek dienen im Zusammenhang mit den Flächen der übrigen Ökokonten in diesem Gebiet auch als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Wiesenpieper. Die Maßnahmen für die Beweidung sind oben beschrieben.

#### **Besondere Maßnahmen für den Artenschutz in der Gemeinde Woltersdorf**

##### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Heidelerche

Um den planungsbedingten Verlust von einem Brutpaar der Heidelerche für den Zeitraum der auftretenden Störungen durch den Kies- und Sandabbau sowie die Verfüllung im Plangeltungsbereich auszugleichen, wird eine geeignete und räumlich nahe gelegene Fläche so aufgewertet, dass dort für die Spezies adäquate Brut- und Lebensbedingungen entstehen.

Hierfür sind auf dem ca. 1,1 ha großen Flurstück 25 der Flur 4 in der Gemarkung und Gemeinde Woltersdorf folgende Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz vorgesehen (siehe Abb. 1):

- Jährliches Grubbern der Fläche im Februar (vor Beginn der Vogelbrutzeit) oder Oktober (nach Ende der Vogelbrutzeit).
- Jährliche Mahd der Fläche im Oktober (in Verbindung mit einer biologischen Begleitung nach [negativer] Kontrolle der Fläche auf Vogelbruten auch schon ab August möglich), Entnahme des Mahdgutes.
- Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch ein Monitoring über mindestens 5 Jahre hinweg begleitet, so dass ggf. Anpassungen in der Bewirtschaftung etc. vorgenommen werden können, sofern sich die Flächeneignung nicht in die gewünschte Richtung entwickelt.

Ziel der o. g. Maßnahmen ist die Etablierung einer selbstbegrünt, niedrigwüchsigen Fläche mit Rohbodenanteilen. Durch die Mahdgut-Entnahme soll eine Auslagerung des Bodens erfolgen.

Durch die sonnenexponierte Lage in Waldrandnähe in Verbindung mit dem Vorhandensein einer Ausgangspopulation im Umfeld der Fläche ist die Wahrscheinlichkeit einer Annahme der Maßnahmenfläche als hoch einzuschätzen.



## 5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

### 5.1 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Seite 5, Nr. 2, Absatz 2, Satz 1 sollte lauten: „Im Plangeltungsbereich ist beabsichtigt, Kies und Sand im Trockenbauverfahren abzubauen und die Abbauflächen vollständig mit grubeneigenen Abraumböden und Fremdböden (abfallrechtlich = Abfall zur Verwertung) wieder aufzufüllen.“</p>	<p>Die Begründung zur 3. Änderung des F-Plans wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Die Erforderlichkeit einer vollständigen Verfüllung ist nicht ausreichend und nachvollziehbar begründet. Damit bleibt auch die Frage, ob es sich bei der Verfüllung mit Fremdböden um eine zulässige Abfallverwertung handelt, oder nicht. Eine reine Verfüllung aus überwiegend wirtschaftlichen Interessen zur Entledigung fremder Abfallböden hat z.B. in dafür zugelassenen Depotonen wie in der unmittelbaren Nachbarschaft in Breitenfelde zu erfolgen. Die Notwendigkeit einer vollständigen Verfüllung ist daher zur abfallrechtlichen Beurteilung nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Auf Seite 11, Nr. 5 wird als Ziel und Zweck der Planung angeführt, dass die nachfolgende Wiederverfüllung der Wiederherstellung des Landschaftsbildes und der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für eine ackerbauliche Nutzung dient.</p> <p>Warum das Landschaftsbild wieder hergestellt werden und nachfolgend wieder eine ackerbauliche Nutzung erfolgen muss, wird in der weiteren Begründung nicht näher ausgeführt.</p> <p>Allerdings wird auf Seite 40 ausgeführt, dass das Landschaftsbild abwechslungsarm und eintönig ist und gemäß dem Landschaftsplan nur eine sehr geringe Bedeutung hat. Insgesamt habe der Bereich auch nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz (S. 6, Nr. 3.2) und auch nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung für den Artenschutz. Es gibt hier für das Schutzgut Pflanzen keine höherwertigen Biototypen (S. 29) und einen nur sehr geringen Biotopwert (S. 45). Für das Schutzgut Tiere (S. 32) hat das Gebiet keine höhere Bedeutung als wichtiges oder gar essentielles Jagdgebiet. Die gesetzlich geschützten Bodenfunktionen sind hier gering bis mittel ausgeprägt (S. 32-34) und es gibt nur eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber</p>	<p>Eine Wiederverfüllung der Abbaufläche mit Feinsanden und Fremdböden bis auf das Höhenniveau vor dem Abbau ist aus folgenden Gründen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gemeinde stimmt dem Kies- und Sandabbau nur zu, wenn die Topographie des Geländes nach dem Abschluss des Vorhabens wieder dem Zustand vor dem Abbau entspricht. Links und rechts des Gemeindeweges soll keine Kraterlandschaft entstehen.</li> <li>2) Weiterhin entspricht die nachfolgende ackerbauliche Nutzung ebenfalls der Zielsetzung der Gemeinde. Durch das Vorhaben darf es zu keinem Verlust von ackerbaulich genutzten Flächen kommen.</li> <li>3) Mit diesen Zielsetzungen der Gemeinde erfüllt das Vorhaben die Vorgaben des Verfüllerlasses vom 01.10.2003 zum Thema Verfüllung. Hiernach kann eine Verfüllung nur im Zuge der Verwertung von Abfällen erfolgen. Verwertungsmaßnahmen können bspw. die Teilverfüllung einer Grube zur Böschungssicherung, die Notwendigkeit der Wiederherstellung des Landschaftsbildes oder die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche für landwirtschaftliche Zwecke sein.</li> <li>4) Ohne eine Wiederverfüllung würden in der Abbaugrube Flächen für den Naturschutz entstehen, die auch zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan führen würden. Hierdurch würden Rotmilane angelockt und damit einem erheblichen Tötungsrisiko durch die Windkraftanlagen im Windpark Woltersdorf-Breitenfelde ausgesetzt. Gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist ein erhöhtes Tötungsrisiko verboten.</li> </ol> <p>Dies trifft auch bei einer Teilverfüllung zu, da sich auf den offenen ehemaligen Abbauböschungen Lebensräume für Kleinsäuger entwickeln würden, die wiederum das Nahrungsangebot des Rotmilans verbessern und ihn dadurch anlocken würden.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Schadstoffeinträgen (S.35), die selbst während des Abbaus mit einer ausreichend mächtigen Deckschicht noch gegeben ist (S. 47). Die Ackerflächen haben in Bezug auf eine klimarelevante Kaltlufttransportfunktion keine Bedeutung (S.37).</p> <p>Diese Feststellungen und Beurteilungen sprechen nicht für die Notwendigkeit der Wiederherstellung des Landschaftsbildes und der Wiedernutzbarmachung als Ackerland.</p> <p>Auf Seite 11, Nr. 4.6, Abs. 2, letzter Satz wird angeführt, dass die Erhaltung (Anm.: des Vernetzungs- und Biotopsystems gemäß Landschaftsplan von 2000) im Rahmen des Bodenabbaus mit anschließender Verfüllung eingehalten wird. Zu diesem Zielkonzept gehört aber nicht nur dessen Erhaltung, sondern auch das höherwertige Ziel von dessen Entwicklung.</p> <p>Die Notwendigkeit einer vollständigen Verfüllung ist vom Antragsteller detailliert zu begründen und nachzuweisen. Nur wenn diese Gesichtspunkte zu einem gewichtigen öffentlichen Interesse führen, wird die Verfüllung notwendig und erforderlich. Sonst ist eine Verfüllung mit Fremdböden abfallrechtlich unzulässig.</p> <p>Ist die Notwendigkeit der Verfüllung begründet, sind drei Fälle zu diskutieren: 1.) Modellierung/Sicherung von Böschungen mit ggfs. Anhebung der Grubensohle, 2.) Teilverfüllung, die über 1.) hinausgeht und 3.) Gesamtverfüllung. Aus dieser Diskussion ergibt sich dann die genehmigungsfähige Variante einer Verfüllung / Teilverfüllung der Sand- und Kiesabbaufäche auch mit abfallrechtlich relevanten Fremdböden.</p>	<p>Infolgedessen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Plangeltungsbereich und im Umfeld des Windparks auf jegliche Erhöhung der Strukturvielfalt zu verzichten. Eine Gesamtverfüllung mit anschließender ackerbaulicher Nutzung zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Abbau entspricht dieser Zielsetzung.</p> <p>Das bedeutet aber auch, dass das Landschaftsbild nach der Gesamtverfüllung keine Aufwertung erfahren kann. So würden z.B. Knickneuanlagen, extensiv genutztes Grünland oder Brachflächen allein zur Vermehrung von Kleinsäugetern und damit zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan führen, ihn dadurch anlocken und einem erheblichen Tötungsrisiko durch die Windkraftanlagen aussetzen.</p> <p>Die Begründung zur 3. Änderung des F-Plans wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Auf Seite 12, Nr. 6.2, Abs. 5, Satz 3 und auch an anderen Textstellen wird immer wieder angeführt, dass die Verfüllung mit Fremdböden der Abfallklassen Z0 bis Z0* durchgeführt werden soll. Hier ist darauf hinzuweisen, dass bei der Verfüllung mit Z0* (welche höhere Belastungen als Z0 enthält) dieses Material am Ende mit einer mindestens 2 m dicken Schicht aus Bodenmaterial abzudecken ist, die die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhält und damit alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann. Die Regel ist die Verfüllung mit Z0, die Ausnahme die Verfüllung mit Z0*.</p>	<p>Der Hinweis, dass bei der Verfüllung mit Boden Z0*, dieses Material am Ende mit einer mindestens 2 m dicken Schicht aus Bodenmaterial abzudecken ist, wird an der genannten Stelle der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans eingefügt.</p>
<p>Auf den Seiten 51/52 wird das Thema der kumulierenden Wirkungen behandelt. Auf Seite 52, Satz 1 wird ausgeführt: „Bei beiden</p>	<p>In der Deponie der Klasse 0 in Breitenfelde werden aus wirtschaftlichen Gründen ausschließlich angelieferte Böden von Z1.1 bis</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Vorhaben (Anm.: eines davon Auskiesung und Deponie in Breitenfelde) handelt es sich um Kies- und Sandabbau. Infolgedessen ist das Kriterium Gleichartigkeit erfüllt.“</p> <p>Bei beiden Vorhaben sollen aber auch zukünftig unbelastete bzw. geringbelastete Fremdböden verfüllt werden. In diesem Vorhaben Abfälle zur Verwertung zur möglicherweise im öffentlichen Interesse liegenden Verfüllung einer Sand- und Kiesabgrabung, im anderen Vorhaben in Breitenfelde zur Verfüllung einer Deponie der Klasse 0. Beide Vorhaben benötigen hierzu zum Teil die gleichen Böden und stehen also teilweise in gegenseitiger Konkurrenz. Das kann dazu führen, dass beide Vorhaben aufgrund begrenzter Bodenmassen am Markt bis zur Endverfüllung auch deutlich längere Betriebszeiten haben. Dieses führt auch zu deutlich längeren Beeinträchtigungszeiten auf die betroffenen Schutzgüter. In der angedachten Verfüllung der Abgrabung können die Böden bis Z0* deutlich günstiger entsorgt werden, als in der Deponie nebenan, die allein aufgrund ihrer Sicherheitsanforderungen und der 10jährigen Nachsorge teurer sein muss.</p> <p>Das Thema Kumulierung sollte unter diesem Aspekt nochmals geprüft werden.</p>	<p>Z2 verfüllt, für die höhere Annahmepreise pro Tonne angelieferten Boden verlangt werden können. Diese Deponien benötigen eine Entwässerungsschicht an der Basis sowie eine geologische Barriere von mindestens einem Meter Dicke. Diese in der Deponieverordnung definierten Sicherungsmaßnahmen und die 10-jährige Nachsorge verursachen Kosten, die über den Preis pro Tonne angenommenen Boden amortisiert werden müssen. Dieser erforderliche Preis lässt sich mit angelieferten Böden Z0 bis Z0* nicht erzielen.</p> <p>Eine uneingeschränkte Verfüllung von Abgrabungen mit Böden Z0 bis Z0* kann ohne aufwendige Sicherungsmaßnahmen erfolgen, so dass hier der Preis pro Tonne angenommenen Boden niedriger angesetzt werden kann. Infolgedessen werden Böden Z0 bis Z0* in solchen Abbaugruben verfüllt, wie sie im Plangeltungsbereich durch den Kies- und Sandabbau entstehen wird.</p> <p>Dies bedeutet, dass zwischen der Deponie in Breitenfelde und der Verfüllung in Woltersdorf keine Konkurrenzsituation entsteht. Der Markt für die Annahme von Böden von Z0 bis Z0* und Z1.1 bis Z2 hat sich aufgrund der Preise pro Tonne verfüllten Boden aufgeteilt. Beide Standorte (Verfüllung von Abgrabungen und Verfüllung in Deponien der Klasse 0) werden benötigt, da jeweils nicht die gleichen Böden verfüllt werden dürfen. Aufgrund des zu erwartenden etwa gleich hohen Angebotes an Böden Z0 bis Z0* und Z1.1 bis Z2 sind auch keine längeren Betriebszeiten beider Vorhaben zu erwarten. Infolgedessen sind auch keine längeren Beeinträchtigungszeiten der betroffenen Schutzgüter zu erwarten.</p> <p>Die Begründung zur 3. Änderung des F-Plans wird in Ziffer 4.2.3 unter "Kumulierende Wirkungen" dahingehend ergänzt, dass mit dem Vorhaben im Plangeltungsbereich neben dem Kies- und Sandabbau auch eine Verfüllung verbunden ist. Die Aussage, dass das Kriterium "Gleichartigkeit" erfüllt ist, bleibt bestehen. Wie oben ausgeführt, kommt es bei beiden Vorhaben zu keiner Konkurrenzsituation und damit auch nicht zu längeren Betriebszeiten. Infolgedessen sind auch keine längeren Beeinträchtigungszeiten von Schutzgütern zu erwarten. Diese Aspekte werden ebenfalls noch ergänzt.</p>
<p>Auf S. 9 der Begründung zur F-Planänderung und S.11 der Begründung zur B-</p>	<p>Die Aussage wird in der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans gestrichen.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Planänderung wird zum Thema Landschaftsrahmenplan u.a. ausgeführt, dass ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich des "Moorweges" in Woltersdorf dargestellt ist. Da kein solches Gebiet im Landschaftsrahmenplan dargestellt ist, bitte ich, die Aussage zu streichen.</p>	
<p>Dagegen sind in der Planzeichnung zur 2. F-Planänderung die Standorte der bestehenden Windkraftanlagen dargestellt; das gewählte Zeichen fehlt jedoch in der Zeichenerklärung. Auch hier wird um eine entsprechende Ergänzung gebeten.</p>	<p>Das Symbol der Windkraftanlage wird in der Planzeichenerklärung zur 3. Änderung des F-Plans unter "Sonstige Darstellungen" als "Künftig fortfallende Windkraftanlage" dargestellt.</p>
<p>Die Höhenlinien sind in dem Bestandsplan – Biotop- und Nutzungstypen/Maßnahmen und in der Planzeichnung des B-Plan Entwurfes als Ziel darzustellen, damit sichergestellt ist, dass nach Wiederverfüllung zur Herstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes dieselbe topografische Situation hergestellt wird.</p>	<p>In der Zeichenerklärung der 3. Änderung des F-Plans werden die Höhenlinien unter Ziffer III "Sonstige Darstellungen" als "vorhandene Höhenlinien in m ü NHN" dargestellt. Das Ziel der Wiederherstellung der Topographie vor dem Abbau durch die Verfüllung wird in der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans entsprechend ergänzt.</p>
<p>Die in der Gemeinde Hornbek geplanten Kompensationsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Herrichtung von Ablenkflächen für den Rotmilan werden begrüßt. Sie sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Genehmigungen werden zurzeit erarbeitet. Details zur Bewirtschaftung, Wasserstandserhöhungen im Ökokonto „Hornbek – Kleines Moor“ und zur Herstellung von Wasserflächen im Ökokonto „Hornbek - Großes Moor“ haben sich seit der Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans geändert und sind entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Die Beschreibung der Maßnahmen in den Ökokonten in der Gemeinde Hornbek wird in der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans an die zwischenzeitlich ergangenen Bescheide über die Anerkennung der Ökokonten angepasst.</p>
<p>Zum Thema Artenschutz entnehme ich der „Artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung“, dass Konflikte mit dem Artenschutzrecht zwar zu erkennen sind, jedoch insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan und durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vögel der Offenlandstandorte soweit abgemildert werden können, dass kein Konflikt mehr erkennbar ist. In diesem Zusammenhang bitte ich, auf S.61 der Begründung zur B-Planänderung bei den "besonderen Maßnahmen für den Artenschutz" zu ergänzen, dass die vorgenannten CEF-Maßnahmen (S.46) erforderlich sind, um eine artenschutzrechtliche Ausnahme i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu vermeiden. Ich nehme zur Kenntnis, dass eine abschließende Beurteilung im späteren Verfahren an Hand einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt.</p>	<p>Die Begründung zur 3. Änderung des F-Plans wird unter Ziffer 4.2.4.2 entsprechend der Anregung des Fachdienstes Naturschutz ergänzt.</p> <p>Zum Entwurf der 3. Änderung des F-Plans wird eine Artenschutzprüfung erarbeitet.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Da sich der Fachbeitrag zum Artenschutz noch in Aufstellung befindet, sind Auflagen, die sich daraus ergeben, noch nicht eingearbeitet. Dies ist im nächsten Verfahrensschritt zur 1. Änderung des B-Planes nachzuholen. Ich weise darauf hin, dass es auch im Verfahren für die F-Planänderung erforderlich ist, festzustellen, ob unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind oder nicht.</p>	<p>Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in den Entwurf der 3. Änderung des F-Plans eingearbeitet.</p> <p>Da die 3. Änderung des F-Plans parallel zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 aufgestellt wird, fließen die Ergebnisse der Artenschutzprüfung auch in die Begründung der 3. Änderung des F-Plans mit ein.</p>
<p>Ziffer 4.2.5 der Begründung zur F-Planänderung führt zum Thema Alternativenplanung u.a. aus, dass anderweitige Standorte für den Bodenabbau im Plangeltungsbereich nicht erwogen wurden. Plangeltungsbereich bedeutet bei einer F-Planänderung das gesamte Gemeindegebiet. Es ist deshalb zu erläutern, welche anderer evtl. Standorte für den Bodenabbau im Gemeindegebiet geprüft wurden und warum sich die Gemeinde im Ergebnis für den vorliegenden Geltungsbereich entschieden hat.</p>	<p>Die Alternativenprüfung in der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans wird ergänzt um die Kriterien 1) abbauwürdiges Kiesvorkommen, 2) Bewertung Landschaftsbild und 3) Vorbelastung durch Windpark. Im Ergebnis der zusätzlichen Prüfung erweist sich der geplante Standort für einen Kies- und Sandabbau mit Wiederverfüllung im Plangeltungsbereich als geeignet.</p>
<p>Die Grenze des Vorrangebiets für die Windenergienutzung kann nicht als nachrichtliche Übernahme geführt werden, da sich die Fortschreibung des Regionalplans noch im Entwurfsstadium befindet. Es handelt sich insofern derzeit noch um eine „Darstellung ohne Normcharakter“.</p>	<p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht rechtsverbindlich. Infolgedessen enthält er auch keine "Darstellungen ohne Normcharakter". Die Grenze des Vorrangebietes wird in der Planzeichenerklärung zur 3. Änderung des F-Plans infolgedessen unter der neuen Überschrift "Sonstige Darstellungen" dargestellt.</p>
<p>Das Symbol der Windkraftanlagen im Bestand findet sich nicht in der Zeichenerklärung wieder. Auch hierbei handelt es sich um eine „Darstellung ohne Normcharakter“, und nicht, wie unter 4.1.1 der Begründung dargestellt, um eine nachrichtliche Übernahme.</p>	<p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht rechtsverbindlich. Infolgedessen enthält er auch keine "Darstellungen ohne Normcharakter". Das Symbol der Windkraftanlage wird in der Planzeichenerklärung zur 3. Änderung des F-Plans infolgedessen unter "Sonstige Darstellungen" als "Künftig fortfallende Windkraftanlage" dargestellt.</p>
<p>Die Begründung zum Flächennutzungsplan thematisiert nicht, ob und inwieweit die vorliegende Planung eine Ausschlusswirkung von weiteren Kiesabbauflächen innerhalb des Gemeindegebiets begründen soll. Sollte diese Wirkung beabsichtigt sein, müsste eine grundlegende Untersuchung des Gemeindegebiets durchgeführt werden und die Planungsentscheidung für gerade diese Fläche substantiell hergeleitet werden. Ich gehe daher davon aus, dass eine Ausschlusswirkung bzw. Konzentrationswirkung nicht beabsichtigt ist.</p>	<p>Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine Ausschlusswirkung von weiteren Kiesabbauflächen im Gemeindegebiet bzw. keine Konzentrationswirkung begründet.</p> <p>Die Begründung zur 3. Änderung des F-Plans wird unter Ziffer 3.1 entsprechend ergänzt.</p>

## 5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

## 5.3 Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Im Ergebnis der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

## 5.4 Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Die Aussagen in der Begründung sind unter Berücksichtigung der zweiten landesplanerischen Stellungnahme vom 12.10.2017 zu der vorgelegten Planung zu aktualisieren. Ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG i V. m. § 11a LNatSchG ist in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht durchzuführen (Bestätigung durch das MELUND am 11.01.2018).</p> <p>Vermutlich ist die Landesplanungsbehörde zu dem Zeitpunkt allerdings noch davon ausgegangen, dass es ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren geben wird. Ich empfehle der Gemeinde sicherheitshalber, die Frage abschließend zu klären, ob das Bauleitplanverfahren bezüglich der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens hier ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ersetzt.</p>	<p>Nach Rücksprache bei der Landesplanungsbehörde wurden mit der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 12.10.2017 zur Planungsanzeige bezüglich 3. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 die raumordnerischen und landesplanerischen Erfordernisse geprüft. In ihrer Stellungnahme kommt die Landesplanungsbehörde zum Ergebnis, dass die Ziele der Raumordnung den mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen. Damit ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich. Das unter Ziffer 2 der Begründung zitierte Schreiben wird ersetzt durch Auszüge aus der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 12.10.2017.</p>
<p>Durch eine Verfüllung der Abbaugrube mit Fremdmaterial wird das Schutzgut Boden an dieser Stelle durch die Veränderung des Bodenaufbaus und der Bodenstruktur erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Eine Verfüllung ist naturschutzrechtlich grundsätzlich nur zulässig, wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse vorliegt, wenn sie also fachlich sinnvoll und erforderlich ist. Eine Verfüllung ist in dem vorliegenden speziellen Einzelfall aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend notwendig, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hier zu vermeiden. Durch den Bodenabbau im unmittelbaren Umfeld der in dem zukünftigen Abbaugebiet genehmigten Windenergieanlagen kann sich durch Lockwirkung das Schlagrisiko für Greifvögel wie insbesondere Rotmi-</p>	<p>Die Begründung wird unter der Ziffer 3.3.1 um Erläuterungen zur zwingenden Erforderlichkeit der Wiederverfüllung aus Gründen des Schutzes von Greifvögeln (Artenschutz) ergänzt.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>lan aber z.B. auch Turmfalke und Mäusebussard steigern, so dass diese Arten ohne eine zügige Wiederverfüllung der einzelnen Abbauabschnitte einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt wären. (Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, Gemeinde Woltersdorf, BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 30.11.2017, Punkte 3.2, 5.1, 6.1.6). Eine zügige Wiederverfüllung der einzelnen Abbauabschnitte mit anschließender Ackernutzung stellt hier, insbesondere unter Berücksichtigung der betroffenen Vogelarten und der zeitlichen Unsicherheiten, z.B. gegenüber einer Aufforstung oder Sukzession, die fachlich beste Lösung dar.</p> <p>Für die Windenergieanlagen besteht nach der Begründung zum F-Plan Bestandschutz bis 2025 mit einer Verlängerungsoption um 5 Jahre.</p> <p>Die Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Woltersdorf ist entsprechend zu konkretisieren, insbesondere Ziffer 3.3.1.</p>	
<p>Zur Minimierung der Beeinträchtigungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht möglichst nur natürliches Bodenmaterial (ZO) zu verfüllen.</p>	<p>Das zur Wiederverfüllung verwendete Bodenmaterial muss die Anforderungen aus "Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln -, Stand 06.11.2003" und aus "Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 05.11.2004" erfüllen.</p> <p>Dabei hängt der Anteil an ZO-Böden von den angelieferten Mengen ab, die wiederum von der Baukonjunktur abhängen, und ist daher nicht vorhersehbar.</p>
<p>Die Maßnahme Nr. AV2, Vegetationsmanagement, ist hinsichtlich der konkret vorgesehenen Maßnahmen auszuführen. Auf den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist zu verzichten.</p>	<p>Die Begründung wird unter Ziffer 4.2.3 um den vom Fachdienst genannten Verzicht auf Pflanzenbehandlungsmittel noch ergänzt.</p>
<p>Die Maßnahme Nr. AV3, Bodenbewegungsmanagement, bestimmt, dass das Wiederauffüllen der Abbauflächen mit Fremdboden nur im Winter stattfinden darf. Dies Maßnahme erscheint zunächst nicht realistisch und ist zu erläutern (z.B., wird Verfüllboden nur im Winter angeliefert, wo wird der Boden andernfalls zwischengelagert).</p>	<p>Die Begründung wird unter Ziffer 4.2.3 korrigiert: Die Beschränkung der Wiederverfüllung auf die Winterzeit wird gestrichen.</p> <p>Die Darstellung in der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros BBS Büro Greuner-Pönicke war in diesem Punkt insofern fehlerhaft, als die Wiederverfüllung nicht zu den Bodenbewegungen zu rechnen ist, die bezüglich der Bauzeiten regelungsbedürftig ist. Dies gilt z.B. für Oberboden, der bei Abräu-</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	<p>mung zu erhöhtem Nahrungsangebot (freigelegte Mäuse) führt und daher nur im Winter zulässig ist, wenn der Rotmilan das Gebiet verlassen hat.</p> <p>Da die Wiederverfüllung mit mineralischem Boden erfolgt, ergibt sich daraus keine erhöhte Nahrungsverfügbarkeit. Allerdings führen die Bauarbeiten zu einer erhöhten Attraktivität der Fläche für den Rotmilan. Aus diesem Grund wurde jedoch nicht – wie fälschlich in der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt – die Wiederverfüllung auf den Winter beschränkt, sondern die Ablenkfläche (Ökokonto) in der Gemeinde Hornbek mit erhöhtem Nahrungsangebot vorgesehen. Diese vermeidet die erhöhte Nutzung der Abbau-/Wiederverfüllfläche.</p> <p>Das Bodenbewegungs-Management zielt auf die Vermeidung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erhöhter Nahrungsverfügbarkeit (z.B. in Form von Mäusen, wenn Boden im Sommer mit Vegetation abgeschoben wird) und</li> <li>b) grundsätzliches Interesse des Rotmilans an Aktivität in der Landschaft</li> </ul> <p>Bezüglich der Bodenmieten mit Vegetation ist die Maßnahme (Bodenumlagerung nur, wenn Rotmilan im Winterquartier ist) wirksam, da Mäuse im Winter nicht zu erwarten sind. Die Bodenumlagerung stellt für den Rotmilan ansonsten eine deutlich erhöhte Anziehungskraft dar, die aber keine Rolle spielt, wenn der Zugvogel nicht da ist.</p> <p>Für das Wiederverfüllen der Abbauflächen ist die Beschränkung auf den Winter aus Gründen der Nahrungsverfügbarkeit nicht erforderlich, weil mineralische Böden keine Mäuse enthalten. Aus Gründen der „Aktivität in der Landschaft“ (b) wäre diese zeitliche Beschränkung dann zielführend, wenn keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen wären. Als wichtige Vermeidungsmaßnahme wurde aber zwischenzeitlich die Nahrungsablenkfläche in der Gemeinde Hornbek mit erhöhtem Nahrungsangebot festgelegt. Auf die Maßnahme „Wiederverfüllung nur im Winter“ kann durch die Nahrungsablenkfläche verzichtet werden.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros BBS Büro Greuner-Pönicke wird entsprechend korrigiert.</p>
Anderweitige Standorte für den Abbau von Kies und Sand im Gemeindegebiet wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht erwogen, weil insbesondere die Gemeinde die vorliegende Fläche „als sinnvolle Ergänzung der bestehenden	Kiesabbau gehört nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB zu den Nutzungen, die im Außenbereich privilegiert sind. D.h., ein Abbauvorhaben im Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans könnte auch ohne Änderung des Flächennutzungsplans

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>... Nutzung als Standort für Windenergieanlagen“ bewertet.</p> <p>Vor allem vor dem Hintergrund der bestehenden artenschutzrechtlichen Problematik ist jedoch eine Prüfung alternativer Standorte anhand von fachlichen und sachlichen Kriterien durchzuführen und die Entscheidung der Gemeinde nachvollziehbar darzulegen (Kiesvorkommen, Erschließung, Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eigentumsverhältnisse).</p>	<p>beantragt werden. Wenn sodann alle öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt werden, wie jetzt bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 - an diesem Standort insbesondere die Auflagen zum Artenschutz - dann wäre das Abbauvorhaben genehmigungsfähig, auch ohne Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Umweltprüfung sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein plankonforme Alternativen.</p> <p>Wann die Gemeinde welche Alternativen in welcher Intensität zu prüfen hat, ist letztlich eine Frage des Abwägungsgebots. Dabei wird die Gemeinde allenfalls die Alternativen einzubeziehen haben, die bei objektiver Betrachtungsweise vernünftig erscheinen. Dazu gehören die Möglichkeiten, die sich der Gemeinde aufdrängen, sowie diejenigen, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung vorgeschlagen werden.</p> <p>Der Gemeinde liegen auch nach den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB keine gesicherten Informationen zu vorhandenen Lagerstätten im Gemeindegebiet vor.</p> <p>Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt die Planungshoheit bei der Gemeinde Woltersdorf. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist aber keine Konzentrationsflächenplanung verbunden. D.h., mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist keine Ausschlusswirkung eines Kies- und Sandabbaus an anderer Stelle im Gemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch verbunden. Hierfür wäre für das gesamte Gemeindegebiet eine Lagerstätten erkundung erforderlich. Denn nur so könnten, wie für einen Standortvergleich bei Kies- und Sandabbauvorhaben immer erforderlich, harte und weiche Tabukriterien nur auf die abbauwürdigen Lagerstätten und nicht methodisch falsch auch auf Flächen ohne abbauwürdiges Kiesvorkommen angewendet werden. Damit wäre gewährleistet, dass im Standortvergleich eine fachliche Eignung der Flächen zum Abbau von Kies vorliegen und sowohl die Mächtigkeit der Vorkommen als</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	<p>auch die Qualität des Materials einen wirtschaftlichen Abbau an den untersuchten Standorten ermöglichen würden.</p> <p>Die sich aus diesem ersten Untersuchungsschritt ergebenden Potenzialflächen müssten im nächsten Schritt einer vergleichenden Betrachtung und einer Abwägung unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange unterzogen werden, um die geeigneten Konzentrationsflächen oder geeignete Standorte herauszufiltern.</p> <p>Diese Methodik für einen Standortvergleich im gesamten Gemeindegebiet, wie er auch vom Fachdienst Naturschutz gefordert wird, macht deutlich: Bei Abbauvorhaben ist die Kenntnis abbauwürdiger Lagerstätten für einen Alternativenvergleich unbedingte Voraussetzung. Im Regionalplan aus 1998 ist im Gemeindegebiet Woltersdorf nur ein "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" dargestellt: Das bereits ausgebeutete Gebiet zwischen Moorweg und Heideweg. Außer der Fläche im Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind der Gemeinde keine weiteren Flächen im Gemeindegebiet mit einem abbauwürdigen Kiesvorkommen bekannt.</p> <p>Hingegen ist für die Fläche im Plangeltungsbereich bekannt, dass hier ein abbauwürdiges Kiesvorkommen vorhanden ist. Für die Erschließung ist der Gemeinde bekannt, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, einem Anschluss an die L 200 zustimmen würde. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 beschrieben und bewertet. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichbar. Der Artenschutz ist nach Abstimmungen mit dem Fachdienst Naturschutz über die Nahrungsablenkflächen in der Gemeinde Hornbek und über Vermeidungsmaßnahmen innerhalb der Abbaufäche gewährleistet. Die geplante Abbaufäche liegt ausreichend weit entfernt von der nächsten Wohnbebauung, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten sind.</p> <p>Unter Würdigung der o.g. Gründe, bietet sich im Gemeindegebiet derzeit kein anderer Standort für einen abbauwürdigen Kies- und Sandabbau an.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde den Fachdienst Naturschutz aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB zu äußern, wozu auch der geforderte Standortvergleich gehört. Die in diesem frühzeitigen Verfahrensschritt vom Fachdienst Naturschutz bezüglich des Standortvergleichs geforderten Ergänzungen wurden in den Entwurf der Begründung vollumfänglich eingearbeitet. Der jetzt vom Fachdienst neu geforderte Standortvergleich, bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet, könnte, wie oben erläutert, nur auf der Grundlage bekannter vorhandener, abbauwürdiger Lagerstätten und auf der Grundlage der oben beschriebenen Methodik erfolgen. Da der Gemeinde auch nach den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB keine gesicherten Informationen zu vorhandenen Lagerstätten im Gemeindegebiet vorliegen, wären gesonderte geologische Untersuchungen erforderlich, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom Fachdienst Naturschutz aber nicht gefordert wurden und zudem für den vom Fachdienst geforderten Alternativenvergleich unverhältnismäßig sind. Die Begründung wird noch ergänzt um Aussagen zur Erschließung und zu den Belangen Biotop- und Artenschutz.</p>
<p>Eine Umsetzung der Maßnahmen auf der Nahrungsablenkfläche für Greifvögel ist nach Auffassung des NABU jedoch schon vor Beginn der Abbautätigkeiten zu realisieren, damit sich die betreffenden Vogelarten an das Angebot gewöhnen. Es wäre dann auch möglich schon im Vorwege die Wirksamkeit zu überprüfen. Stellt sich eine mangelhafte Wirksamkeit heraus so sind umgehend weitere Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Die Nahrungsablenkflächen sind Bestandteil eines großen zusammenhängenden Ökotoflächenkomplexes in der Gemeinde Hornbek in Form von extensiv genutztem Grünland. Die Flächen werden bereits einige Jahre extensiv bewirtschaftet. Die für den Kiesabbau hergestellten Nahrungsablenkflächen ergänzen die bestehenden Grünlandflächen und werden teilweise bereits vor Beginn des Kiesabbaus extensiv bewirtschaftet. Der Rotmilan war auf den Ökotoflächen in den letzten Jahren ein häufiger Nahrungsgast.</p>

### **5.5 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

### **5.6 Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

Im Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbargemeinden sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

Woltersdorf, den

---

- Bürgermeister -